

Dokumente der Vereinten Nationen

Nahost

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand:
Der syrische Golan. – Resolution 51/28 vom
4. Dezember 1996

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung des Punktes »Die Situation im Nahen Osten«,
 - unter Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs,
 - unter Hinweis auf die Resolution 497(1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,
 - in Bekräftigung des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,
 - erneut bekräftigend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,
 - zutiefst besorgt darüber, daß sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,
 - mit Genugtuung über die Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen 242(1967) des Sicherheitsrats vom 22. November 1967, 338(1973) vom 22. Oktober 1973 und 425(1978) vom 19. März 1978 sowie des Grundsatzes Land gegen Frieden,
 - mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis darüber, daß der Friedensprozeß ins Stocken geraten ist, was die Verhandlungen mit Syrien und Libanon betrifft, und in der Hoffnung, daß Gespräche zur Herbeiführung eines gerechten und umfassenden Friedens in der Region bald von dem bereits erreichten Punkt aus fortgesetzt werden,
1. erklärt, daß Israel die Resolution 497(1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;
 2. erklärt außerdem, daß der Beschluß der Knesset vom 11. November 1981 über die Annexion des besetzten syrischen Golan einen schweren Verstoß gegen die Resolution 497 (1981) darstellt und daher null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, und fordert Israel auf, ihn rückgängig zu machen;
 3. bekräftigt ihre Feststellung, daß alle einschlägigen Bestimmungen der Kriegsordnung in der Anlage zum IV. Haager Abkommen von 1907 und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert alle Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;
 4. stellt erneut fest, daß die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;
 5. fordert die Wiederaufnahme der Gespräche mit Syrien und Libanon und die Achtung der im Verlauf der vorangegangenen Gespräche ein-

gegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Garantien;

6. verlangt erneut, daß sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bis zur Linie vom 4. Juni 1967 aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;
7. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: +84; -2: Israel, Vereinigte Staaten; =71 (darunter alle EU-Mitgliedstaaten).

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand:
Der Friedensprozeß im Nahen Osten. – Reso-
lution 51/29 vom 4. Dezember 1996

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 50/21 vom 4. Dezember 1995,
- betonend, daß die Herbeiführung einer umfassenden, gerechten und dauerhaften Regelung des Nahostkonflikts maßgeblich zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,
- unter Hinweis auf die Abhaltung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242(1967) vom 22. November 1967 und 338(1973) vom 22. Oktober 1973 und die anschließenden bilateralen Verhandlungen sowie die Tagungen der multilateralen Arbeitsgruppen und erfreut über die breite internationale Unterstützung für den Friedensprozeß,
- feststellend, daß die Vereinten Nationen auch weiterhin voll und positiv als extraregionaler Teilnehmer an der Tätigkeit der multilateralen Arbeitsgruppen mitwirken,
- eingedenk der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung und des von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichneten, sich daran anschließenden Abkommens über den Gazastreifen und das Gebiet von Jericho, ihres Abkommens vom 29. August 1994 über die vorbereitende Übertragung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten, des von der Regierung Israels und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 27. August 1995 in Kairo unterzeichneten Protokolls über die weitere Übertragung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten und des von der Regierung Israels und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen,

- sowie eingedenk des am 14. September 1993 in Washington unterzeichneten Abkommens zwischen Israel und Jordanien über eine gemeinsame Tagesordnung, der am 25. Juli 1994 von Jordanien und Israel unterzeichneten Erklärung von Washington und des Friedensvertrags zwischen dem Staat Israel und dem Haschemitischen Königreich Jordanien vom 26. Oktober 1994,
 - mit Genugtuung über die Erklärung des vom 30. Oktober bis 1. November 1994 in Casablanca abgehaltenen Wirtschaftsgipfels für den Nahen Osten und Nordafrika, über die Erklärung des vom 29. bis 31. Oktober 1995 in Amman abgehaltenen Wirtschaftsgipfels für den Nahen Osten und Nordafrika und über die vom 12. bis 14. November 1996 in Kairo abgehaltene Konferenz für den Nahen Osten und Nordafrika,
 - sowie mit Genugtuung über die erklärte Selbstverpflichtung der beteiligten Parteien, die noch verbleibenden Schwierigkeiten zu überwinden und mit den Verhandlungen fortzufahren,
1. begrüßt den in Madrid begonnenen Friedensprozeß und unterstützt die anschließend geführten bilateralen Verhandlungen;
 2. betont die Wichtigkeit und Notwendigkeit eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten;
 3. bringt ihre volle Unterstützung für alle bislang erzielten Fortschritte im Friedensprozeß zum Ausdruck, die wichtige Etappen auf dem Wege zur Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten darstellen;
 4. fordert alle Parteien nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nachzukommen und die bereits erzielten Vereinbarungen durchzuführen;
 5. fordert die sofortige Beschleunigung der im Rahmen des Friedensprozesses im Nahen Osten auf vereinbarter Grundlage geführten Verhandlungen;
 6. betont die Notwendigkeit, bei allen Teilaspekten der arabisch-israelischen Verhandlungen im Rahmen des Friedensprozesses rasche Fortschritte zu erzielen;
 7. begrüßt die Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten, namentlich die Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und die anschließende Arbeit der Beratungsgruppe der Weltbank, begrüßt außerdem die vom Generalsekretär vorgenommene Ernennung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dem palästinensischen Volk während der Übergangszeit rasch wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren;
 8. fordert alle Mitgliedstaaten auf, den Parteien in der Region wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren und den Friedensprozeß zu unterstützen;
 9. ist der Auffassung, daß die Vereinten Nationen durch eine aktive Mitwirkung am Friedensprozeß im Nahen Osten und durch die Unterstützung der Verwirklichung der Grundsatz-

klärung einen positiven Beitrag leisten können;
10. befürwortet die regionale Entwicklung und Zusammenarbeit auf Gebieten, auf denen im Rahmen der Konferenz von Madrid bereits mit der Arbeit begonnen wurde.

Abstimmungsergebnis: +159; -3: Iran, Libanon, Syrien; =2: Libyen, Sudan.

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Hilfe für Palästinaflüchtlinge. – Resolution 51/124 vom 13. Dezember 1996

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 50/28 A vom 6. Dezember 1995 und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, so auch Resolution 194(III) vom 11. Dezember 1948,
- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996,
- mit Genugtuung über die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des Volkes von Palästina, und der darauffolgenden Durchführungsabkommen sowie die am 28. September 1995 in Washington erfolgte Unterzeichnung des Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen,
- mit der Aufforderung an die im Rahmen des Nahostfriedensprozesses eingesetzte Multilaterale Arbeitsgruppe für Flüchtlinge, ihre wichtige Tätigkeit fortzusetzen,
- mit Genugtuung über die abgeschlossene Verlegung des Amtssitzes des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in sein Einsatzgebiet,

1. stellt mit Bedauern fest, daß die in Ziffer 11 ihrer Resolution 194(III) vorgesehene Repatriierung beziehungsweise Entschädigung der Flüchtlinge noch nicht stattgefunden hat und daß die Lage der Flüchtlinge daher weiterhin Anlaß zu Besorgnis gibt;
2. dankt dem Generalbeauftragten und allen Mitarbeitern des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, erkennt an, daß das Hilfswerk innerhalb der Grenzen der verfügbaren Mittel alles in seinen Kräften Stehende tut, und dankt außerdem den Sonderorganisationen und privaten Organisationen für ihre wertvolle Arbeit zur Unterstützung der Flüchtlinge;
3. stellt mit Bedauern fest, daß es der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194(III) der Generalversammlung zu erzielen, und ersucht die Kommission, sich auch weiterhin um die Durchführung der besagten Ziffer zu bemühen und der Versammlung zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. September 1997, darüber Bericht zu erstatten;
4. nimmt Kenntnis von dem beträchtlichen Erfolg, den das Programm des Hilfswerks zur Umsetzung des Friedens seit der Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung verzeichnet hat, und betont, wie wichtig es ist,

daß die Beiträge zu diesem Programm nicht zu Lasten des Allgemeinen Fonds gehen;

5. begrüßt die verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Hilfswerk und der Weltbank und anderen Sonderorganisationen und fordert das Hilfswerk auf, entschieden dazu beizutragen, daß die wirtschaftliche und soziale Stabilität der besetzten Gebiete einen neuen Anstoß erhält;
6. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des palästinensischen Volkes und der besetzten Gebiete Hilfe und Unterstützung zu gewähren und dieselbe zu beschleunigen;
7. verleiht erneut ihrer Besorgnis darüber Ausdruck, daß die im Bericht des Generalbeauftragten dargestellte Finanzlage des Hilfswerks nach wie vor ernst ist;
8. spricht dem Generalbeauftragten ihre Anerkennung aus für seine Anstrengungen zur Herbeiführung von Haushaltstransparenz und interner Effizienz und gibt ihrer Hoffnung Ausdruck, daß weiter darauf hingearbeitet wird;
9. stellt mit tiefer Besorgnis fest, daß das Problem des strukturellen Defizits, mit dem das Hilfswerk konfrontiert ist, fast mit Sicherheit eine Verschlechterung der Lebensumstände der Palästinaflüchtlinge erwarten läßt und sich somit auf den Friedensprozeß auswirken könnte;
10. fordert alle Regierungen auf, dringend möglichst großzügige Anstrengungen zu unternehmen, um den voraussichtlichen Bedarf des Hilfswerks zu decken, namentlich auch die Kosten für die Verlegung des Amtssitzes nach Gaza, fordert die nichtbeitragsleistenden Staaten nachdrücklich auf, regelmäßig Beiträge zu entrichten, und ermutigt die beitragsleistenden Staaten, eine Erhöhung ihrer regelmäßigen Beiträge in Erwägung zu ziehen.

Abstimmungsergebnis: +159; -1: Israel; =2: Mikronesien, Vereinigte Staaten.

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen. – Resolution 51/126 vom 13. Dezember 1996

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967, 2341 B(XXI) vom 19. Dezember 1967 und alle danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage,
- sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 237(1967) vom 14. Juni 1967 und 259(1968) vom 27. September 1968,
- Kenntnis nehmend von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 50/28 C vom 6. Dezember 1995 vorgelegt hat,
- sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996,
- besorgt über das anhaltende menschliche Leid, das durch die Feindseligkeiten vom Juni 1967 und spätere Feindseligkeiten verursacht worden ist,
- Kenntnis nehmend von den einschlägigen Bestimmungen der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbst-

regierung, die sich auf die Modalitäten für die Aufnahme von Personen beziehen, die 1967 vertrieben wurden, und besorgt darüber, daß der vereinbarte Prozeß bisher noch nicht in Gang gesetzt wurde,

1. bekräftigt das Recht aller infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen auf Rückkehr an ihre Heimstätten oder früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten;
2. verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Rückkehr der vertriebenen Personen dank des von den Parteien in Artikel XII der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung vereinbarten Mechanismus beschleunigt wird;
3. unterstützt in der Zwischenzeit die Bemühungen des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, Personen in diesem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weitere Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;
4. appelliert nachdrücklich an alle Regierungen sowie an Organisationen und Einzelpersonen, hierfür großzügige Beiträge an das Hilfswerk sowie an die anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu entrichten;
5. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Absprache mit dem Generalbeauftragten vor ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: +157; -2: Israel, Vereinigte Staaten; =1: Mikronesien.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL). – Resolution 1095(1997) vom 28. Januar 1997

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426(1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508(1982) vom 5. Juni 1982, 509(1982) vom 6. Juni 1982 und 520(1982) vom 17. September 1982 sowie alle seine Resolutionen zu der Situation in Libanon,
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Januar 1997 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/1997/42) und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen und genannten Verpflichtungen,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 17. Januar 1997 (S/1997/41),
- dem Ersuchen der Regierung Libanons stattgebend,
- 1. beschließt, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Juli 1997, zu verlängern;
- 2. bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;
- 3. unterstreicht erneut das Mandat und die allge-

meinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426(1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 (S/12611) und fordert alle beteiligten Parteien auf, mit der Truppe im Hinblick auf die uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten;

4. verurteilt alle insbesondere gegen die Truppe gerichteten Gewalthandlungen und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diesen ein Ende zu setzen;
5. erklärt erneut, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425(1978) und 426(1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag uneingeschränkt wahrzunehmen hat;
6. ermutigt zu weiteren Effizienz- und Einsparungsmaßnahmen, soweit diese nicht zu einer Beeinträchtigung der Einsatzfähigkeit der Truppe führen;
7. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 28. Januar 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/1)

Auf der 3733. Sitzung des Sicherheitsrats am 28. Januar 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im Nahen Osten« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den gemäß Resolution 1068(1996) vom 30. Juli 1996 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 20. Januar 1997 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) (S/1997/42) mit Genugtuung zur Kenntnis genommen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Eintreten für die volle Souveränität, politische Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklärt der Rat, daß alle Staaten die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben.

Anlässlich der vom Sicherheitsrat auf der Grundlage der Resolution 425(1978) vorgenommenen Verlängerung des Mandats der UNIFIL um einen weiteren Interimszeitraum betont der Rat erneut die dringende Notwendigkeit, diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen. Er bekundet erneut seine volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif und die anhaltenden Bemühungen der libanesischen Regierung um die Festigung des Friedens, der nationalen Einheit und der Sicherheit in Libanon, während gleichzeitig der Wiederaufbauprozess mit Erfolg vorangetrieben wird. Der Rat beglückwünscht die libanesischen Regierung zu ihren erfolgreichen Bemühungen, ihre Herrschaft im Süden des Landes in voller Abstimmung mit der UNIFIL auszudehnen.

Der Sicherheitsrat bringt seine Besorgnis über die im südlichen Libanon weiterhin andauernde Gewalt zum Ausdruck, beklagt den Tod von Zivilper-

sonen und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, Zurückhaltung zu üben.

Der Sicherheitsrat benutzt diesen Anlaß, um dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die kontinuierlichen Bemühungen zu danken, die sie in dieser Hinsicht unternehmen, und spricht den Soldaten der UNIFIL und den truppenstellenden Ländern seine Anerkennung aus für ihre Opfer und ihr unter schwierigen Umständen erfolgreiches Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Israelische Siedlungstätigkeit in Ost-Jerusalem. – Resolutionsantrag S/1997/199 vom 7. März 1997

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Schreibens des Ständigen Beobachters Palästinas im Namen der Mitgliedstaaten der Liga der Arabischen Staaten vom 27. Februar 1997 (S/1997/165),
- mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über den Beschluß der Regierung Israels, im Gebiet von Djebel Abu-Gneim in Ost-Jerusalem neue Siedlungstätigkeiten zu beginnen,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über weitere in jüngster Zeit ergriffene Maßnahmen, die zu neuen Siedlungstätigkeiten ermutigen oder diese erleichtern,
- betonend, daß solche Siedlungen illegal sind und ein großes Hindernis für den Frieden darstellen,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen betreffend Jerusalem und die anderen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,
- bestätigend, daß alle von Israel getroffenen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen, die eine Veränderung des Status Jerusalems zum Ziel haben, namentlich die Enteignung von Land samt darauf befindlichen Vermögenswerten, ungültig sind und diesen Status nicht verändern können,
- in Bekräftigung seiner Unterstützung für den Nahostfriedensprozeß und alle seine Ergebnisse, namentlich das kürzlich geschlossene Hebron-Abkommen,
- besorgt über die Schwierigkeiten, die sich dem Nahostfriedensprozeß entgegenstellen, und insbesondere ihre Auswirkungen auf die Lebensumstände des palästinensischen Volkes, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, einschließlich derjenigen, die sie in den bereits geschlossenen Abkommen eingegangen sind,
- nach Erörterung der Situation auf seiner 3745. Sitzung am 5. und 6. März 1997,
 1. fordert die israelischen Behörden auf, alle Handlungen oder Maßnahmen, einschließlich der Siedlungstätigkeiten, zu unterlassen, welche die Gegebenheiten am Boden verändern und so die Verhandlungen über Fragen des endgültigen Status präjudizieren und sich nachteilig auf den Nahostfriedensprozeß auswirken;
 2. fordert die Besatzungsmacht Israel auf, ihren rechtlichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten nach dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten, das auf alle seit 1967 von Israel besetzten Gebiete Anwendung findet, genau nachzukommen;
 3. fordert alle Parteien auf, im Interesse des Friedens und der Sicherheit ihre Verhandlungen im Rahmen des Nahostfriedensprozesses auf der vereinbarten Grundlage fortzusetzen und die

von ihnen geschlossenen Abkommen fristgerecht durchzuführen;

4. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.
- Abstimmungsergebnis vom 7. März 1997: +14; -1; Vereinte Staaten; =0. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Israelische Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, insbesondere im besetzten Ost-Jerusalem. – Resolution 51/223 vom 13. März 1997

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung der Schreiben des Ständigen Beobachters Palästinas im Namen der Mitgliedstaaten der Liga der Arabischen Staaten, datiert vom 21., 25. und 27. Februar 1997,
- mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über den Beschluß der Regierung Israels, im Gebiet von Djebel Abu-Gneim in Ost-Jerusalem neue Siedlungstätigkeiten zu beginnen,
- mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über weitere in jüngster Zeit ergriffene Maßnahmen, die zu neuer Siedlungstätigkeit ermutigen oder diese erleichtern,
- betonend, daß solche Siedlungen illegal sind und ein großes Hindernis für den Frieden darstellen,
- unter Hinweis auf ihre Resolutionen betreffend Jerusalem sowie auf die anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats,
- bestätigend, daß alle von Israel getroffenen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen, mit denen eine Veränderung des Status Jerusalems bezweckt wird, namentlich die Enteignung von Land und Vermögen, ungültig sind und diesen Status nicht verändern können,
- in Bekräftigung ihrer Unterstützung für den Nahostfriedensprozeß und alle seine Ergebnisse, namentlich das jüngste Abkommen über Hebron,
- besorgt über die Schwierigkeiten, die sich dem Nahostfriedensprozeß entgegenstellen, und insbesondere ihre Auswirkungen auf die Lebensumstände des palästinensischen Volkes, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, einschließlich derjenigen, die sie in den bereits geschlossenen Abkommen eingegangen sind,
- nach Erörterung der Situation auf ihrer 91., 92. und 93. Plenarsitzung am 12. und 13. März 1997,
 1. fordert die israelischen Behörden auf, alle Handlungen oder Maßnahmen, einschließlich der Siedlungstätigkeit, zu unterlassen, welche die Gegebenheiten am Boden verändern und so die Verhandlungen über Fragen des endgültigen Status präjudizieren und sich nachteilig auf den Nahostfriedensprozeß auswirken;
 2. fordert die Besatzungsmacht Israel auf, ihren rechtlichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten nach dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten, das auf alle seit 1967 von Israel besetzten Gebiete Anwendung findet, genau nachzukommen;
 3. fordert alle Parteien auf, im Interesse des Friedens und der Sicherheit ihre Verhandlungen im

Rahmen des Nahostfriedensprozesses auf der vereinbarten Grundlage fortzusetzen und die von ihnen geschlossenen Abkommen fristgerecht durchzuführen;

4. ersucht den Generalsekretär, der Regierung Israels die Bestimmungen dieser Resolution zur Kenntnis zu bringen.

Abstimmungsergebnis: +130; -2: Israel, Vereinigte Staaten; =2: Marshallinseln, Mikronesien.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Israelische Siedlungstätigkeit in Ost-Jerusalem. – Resolutionsantrag S/1997/241 vom 21. März 1997

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere diejenigen betreffend Jerusalem und die israelischen Siedlungen,

– in Kenntnis der Resolution 51/223 der Generalversammlung vom 13. März 1997,

– unter Betonung seiner Unterstützung für den Nahostfriedensprozeß sowie der Notwendigkeit, die erzielten Vereinbarungen und die eingegangenen Verpflichtungen zu befolgen,

1. verlangt, daß Israel den Bau der Djebel-Abu-Gneim-Siedlung in Ost-Jerusalem sowie alle anderen israelischen Siedlungstätigkeiten in den besetzten Gebieten sofort einstellt;

2. ersucht den Generalsekretär, einen Bericht über die weitere Entwicklung der Lage vorzulegen.

Abstimmungsergebnis vom 21. März 1997: +13; -1: Vereinigte Staaten; =1: Costa Rica. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF). – Resolution 1109(1997) vom 28. Mai 1997

Der Sicherheitsrat,

– nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 16. Mai 1997 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/1997/372),

> beschließt,

a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. November 1997, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und über die zur Durchführung der Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 28. Mai 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/30)

Auf der 3782. Sitzung des Sicherheitsrats am 28. Mai 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes

›Die Situation im Nahen Osten‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

Bekanntlich heißt es in Ziffer 13 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/1997/372): ›Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.‹ Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL). – Resolution 1122(1997) vom 29. Juli 1997

Der Sicherheitsrat,

– unter Hinweis auf seine Resolutionen 425(1978) und 426(1978) vom 19. März 1978, 501(1982) vom 25. Februar 1982, 508(1982) vom 5. Juni 1982, 509(1982) vom 6. Juni 1982 und 520(1982) vom 17. September 1982 sowie alle seine Resolutionen zu der Situation in Libanon,

– nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 16. Juli 1997 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/1997/550 und Corr.1) und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen und den darin genannten Verpflichtungen,

– Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 10. Juli 1997 (S/1997/534),

– dem Ersuchen der Regierung Libanons stattgebend,

1. beschließt, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Januar 1998, zu verlängern;

2. bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;

3. unterstreicht erneut das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426(1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 (S/12611) und fordert alle beteiligten Parteien auf, mit der Truppe im Hinblick auf die uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten;

4. verurteilt alle insbesondere gegen die Truppe gerichteten Gewalthandlungen und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diesen ein Ende zu setzen;

5. erklärt erneut, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425(1978), 426(1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag uneingeschränkt wahrzunehmen hat;

6. ermutigt zu weiteren Effizienz- und Einsparungsmaßnahmen, soweit diese nicht zu einer Beeinträchtigung der Einsatzfähigkeit der Truppe führen;

7. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 29. Juli 1997 (UN-Dok. S/PRST/1997/40)

Auf der 3804. Sitzung des Sicherheitsrats am 29. Juli 1997 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation im Nahen Osten‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den gemäß Resolution 1095(1997) vom 28. Januar 1997 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juli 1997 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) (S/1997/550 und Corr.1) mit Genugtuung zur Kenntnis genommen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Eintreten für die volle Souveränität, politische Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklärt der Rat, daß alle Staaten die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben.

Anläßlich der vom Sicherheitsrat auf der Grundlage der Resolution 425(1978) vorgenommenen Verlängerung des Mandats der UNIFIL um einen weiteren Interimszeitraum betont der Rat erneut die dringende Notwendigkeit, diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen. Er bekundet erneut seine volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif und die anhaltenden Bemühungen der libanesischen Regierung um die Festigung des Friedens, der nationalen Einheit und der Sicherheit im Lande, während gleichzeitig der Wiederaufbauprozeß mit Erfolg vorangetrieben wird. Der Rat beglückwünscht die libanesischen Regierung zu ihren erfolgreichen Bemühungen, ihre Herrschaft im Süden des Landes in voller Abstimmung mit der UNIFIL auszudehnen.

Der Sicherheitsrat bringt seine Besorgnis über die im südlichen Libanon weiterhin andauernde Gewalt zum Ausdruck, beklagt den Tod von Zivilpersonen und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, Zurückhaltung zu üben.

Der Sicherheitsrat benutzt diesen Anlaß, um dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die kontinuierlichen Bemühungen zu danken, die sie in dieser Hinsicht unternommen. Der Rat nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis von der großen Anzahl an Verlusten, die die UNIFIL erlitten hat, und würdigt besonders diejenigen, die ihr Leben im Dienste der UNIFIL hingegeben haben. Er spricht den Soldaten der UNIFIL und den truppenstellenden Ländern seine Anerkennung aus für ihre Opfer und ihr unter schwierigen Umständen erfolgreiches Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.«

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York